



Information Nr. 72 Stuttgart II/1978

## **Das Recht auf Leben**

Juristische und theologische Überlegungen  
vor dem Hintergrund des Terrorismus

von Peter Klemm

### INHALT

#### **I. Die Szene**

#### **II. Das Gesetz**

#### **III. „Was er webt, das weiß kein Weber“**

Die Vermittlung des einmal gegebenen Gesetzes mit den sich entwickelnden Gegebenheiten der Wirklichkeit und mit anderen Gesetzen

- a) Das Recht auf Leben nur ein Abwehrrecht?
- b) Die Träger des Rechtes auf Leben
- c) Das Recht auf Leben und die Verpflichtung zum Lebenseinsatz in besonderen Berufen
- d) Das Recht auf Leben und der Einsatz des Lebens im Verteidigungsfalle – Kriegsdienstverweigerung
- e) Das Recht auf Leben, die Todesstrafe und Strafen überhaupt
- f) Das Recht auf Leben, wenn Leben gegen Leben steht, und die unvermeidliche und evtl. gebotene Tötung. (Notwehr, Sicherheitsorgane, Krieg, Umsturz)
- g) Das Recht auf Leben und das Lebensopfer  
Biblische Anmerkung zum Rat des Kaiphas
- h) Das Recht auf Leben – Verwirkung und Gnade

#### **IV. Das Recht auf Leben und die Menschenrechte**

#### **V. Das Recht auf Leben und das heile Leben**

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmsicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.



## I. Die Szene

Am 8. Oktober 1977 beging die Universität Tübingen ihr 500-jähriges Jubiläum. Der Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer war zu dieser Zeit als Geisel gefangen. Der Generalbundesanwalt Buback war ermordet. Der Vorstandsvorsitzende der Dresdner Bank, Jürgen Ponto, war ermordet, die Begleiter von Schleyer und der Fahrer von Buback waren ermordet. In den Jahren zuvor waren aber auch gewaltsam zu Tode gekommen Holger Meins (1975) und Ulrike Meinhof (1976). Der Mordvorwurf wurde auch da erhoben. Das waren z. Zt. des Universitätsjubiläums die letzten in der eigentümlichen Totenliste, die mit dem Studenten Benno Ohnesorg am 2. Juni 1967 eröffnet worden war.

In seiner Jubiläumsrede in der Tübinger Stiftskirche sagte der Bundespräsident: „Wir haben eine Verfassung, ein Grundgesetz, und darin lesen wir von der ‚Würde des Menschen‘, von der ‚Freiheit der Person‘ und von der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ ... Das alles sind freilich zunächst nur große Worte, hinter denen sich vielerlei verbergen läßt ...“

Hatte man die ältere Generation im ‚Dritten Reich‘ nicht gelehrt: ‚Du bist nichts – dein Volk ist alles‘? In der Denkschrift zum faschistischen italienischen Strafgesetzbuch von 1930 wurde „der Irrtum der Kantischen Behauptung, daß das Individuum als ein Selbstzweck nicht auf die Stufe des Mittels herabgewürdigt werden könne“, zurückgewiesen. Es hieß: „Im Gegenteil ist wahr, daß die Gesellschaft, angesehen als Organismus ... und der Staat, der ihre juristische Organisation ist, eigene Zwecke haben und um dieser willen leben, während das Individuum nichts als ein unendlich kleines und vorübergehendes Element des sozialen Organismus ist, dessen Zwecken es seine Handlungen und sein eigenes Dasein unterordnen muß“. Wir „reagierten darauf (nach 1945) mit einer Haltung, die man mit dem Satz umschreiben könnte: ‚Dein wirtschaftliches Wohlergehen ist nahezu alles, und das übrige wird sich schon irgendwie ergeben.‘“ So der Bundespräsident in Tübingen. Die neue Lebenswirklichkeit, in der wirtschaftliches Wachstum zur Hauptsorge geworden war, brachte einen Verlust der „Bezüge der Menschen“ mit sich. Die Güter werden zur zu verschleißenden Ware, man selbst zum Produktions- und Konsumtionsmittel. Die nachfolgende Generation „hinterfragte“ die Werte, die behauptet und in Wahrheit nicht mehr geachtet wurden, und sie kritisierte die, die faktisch galten. „Ist es nicht verständlich, daß in den 60er Jahren junge Lehrer auf den Gedanken kamen, vor den Schülern die Werte verdächtig zu machen?“ So fragte der Bundespräsident. Er zitierte das Goethewort: „Bezüge sind das Leben.“ Die Art der Beziehung und die Beziehungslosigkeit machen das Leben aus, seine Menschlichkeit, seine Kultur, seine Armut und seinen Verlust. Welches sind unsere behaupteten, unsere tatsächlichen und unsere verlorenen Beziehungen? Was sagen sie über unsere Beziehung zum Leben selbst, auf das das Grundgesetz ein Recht feststellt?

Leben und Unversehrtheit! – „Gesunden Leib gib mir“, heißt es in einem Gesangbuchlied „und daß in solchem Leib die Seele unverletzt, rein das Gewissen bleib!“ – Bald nach der Rede des Staatsoberhauptes

mußte man die Totenliste ergänzen: Hanns Martin Schleyer wurde ermordet und der Lufthansa-Flugkapitän Schumann. In Mogadischu waren drei Flugzeugentführer ums Leben gekommen und in Stammheim drei Häftlinge. Auch im Blick auf sie wurde der Mordvorwurf erhoben. Mit den Stammheimer Häftlingen, die am 27. Oktober 1977 beerdigt wurden, waren dann auch alle bestattet. In der Ansprache des zuständigen evangelischen Pfarrers bei der Beerdigung von Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Jan Carl Raspe hieß es: „Welche Gefühle und Assoziationen lösen diese Namen aus! Für die einen haben diese Menschen zerstört, was vielen Halt gibt. Für die anderen verbindet sich mit ihrem Namen – trotz Zerstörung – die Suche und der Kampf um das, was menschlich ist.“ Und – bewußte Doppeldeutigkeit? – wenige Zeilen danach in Beziehung auf das Gesetz Jesu, auf die Liebe – die Kirchentagslosung 1977, daß einer des anderen Last tragen solle und so das Gesetz Christi erfüllt würde, war auch hier zitiert worden: „Im Zeichen dieser Liebe kann und muß es auch Widerstand geben gegen Übergriffe der Gewalt und des Hasses, die das Leben bedrohen. Aber das Kreuz Christi steht dafür, daß dies nicht das Letzte ist.“ Wer darf diesen Satz auf sich beziehen, auf wen darf er bezogen werden?

Recht auf Leben – jeder der gewaltsam zu Tode Gekommenen hatte dieses Grundrecht. Was nützte es, es einzuklagen? Und: ist bloßes Dasein schon Leben? Ist das Recht auf Leben teilbar, wie unsere Beziehungen zum Leben geteilt sind in die zu unserem eigenen Leben, zum Leben unserer Angehörigen und Freunde und zum Leben anderer Menschen? Wie sehr sind die Beziehungen zum eigenen Leben oft gestört durch die Dürftigkeit der Bezüge!?

Das Recht auf Leben ist ein Individualrecht, es meint das, was der Faschismus den „Irrtum der Kantischen Behauptung“ nennt, daß nämlich das Individuum als ein Selbstzweck nicht auf die Stufe eines Mittels herabgewürdigt werden darf. Es darf auch nicht zu einem Mittel der Abschreckung als Strafzweck gebraucht werden, etwa zur Verteidigung des Staates, des Rechtsstaates, der damit als demokratischer Rechtsstaat in unserem Sinne aufhören würde, einer zu sein. Aber mit dem Kantischen Satz ist nicht einer anarchistischen Liberalität, einer Beziehungslosigkeit zu etwas über sich hinaus, einer Beziehungslosigkeit zur Gesellschaft als Gemeinschaft das Wort geredet, einer Beziehungslosigkeit, in der sich ja das Individuum gar nicht erfüllen könnte, sondern nur sich zum Mittel für sich herabwürdigen würde und sich verlieren müßte. Viele sind heute aber in der Gefahr, aus einer sehr verständlichen Verdrossenheit am öffentlichen Leben heraus in eine bedenkliche Beziehungslosigkeit zum Recht und zu Spielregeln, zum Staat und zur Gesellschaft, in der wir leben, zu geraten. Als Konsequenz aus den vielen heuchlerischen Beziehungen, die vor Augen sind, wird eine Antihaltung eingenommen, in der die konkrete, kritische Vernunft verlassen wird. Aus der immer zu verändernden und zu verbessernden, oft bösen Unzulänglichkeit will man auf vielfältige Weise aussteigen und das Leiden an ihr nicht mehr ertragen. Damit wird aber auch der Boden möglicher Freiheiten verlassen.

Es gilt, Beziehungen wieder zu gewinnen, gewissermaßen wieder neu buchstabieren zu lernen. Es gilt, damit das Leben wieder

neu buchstabieren zu lernen, soll nicht durch einen Bezugsverlust das der Nichtigkeit verfallen, woran man von seinem Lebenswillen her doch hängt und an dem Verbesserungen zu bewirken allein Sinn hat.

Vom Recht auf Leben spricht das Grundgesetz. Wie hoch ist sein Preis, sein Preis an Moral? Auf die Tiefe gesehen gibt es kein Recht bloß als Anspruch.

## II. Das Gesetz

Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Dieser Abschnitt umfaßt drei Sätze. Die Sätze eins und zwei bezeichnen zusammen drei Grundrechte, und zwar jedermann zustehende Rechte. Diese Rechte sind nicht, wie einzelne andere Grundrechte, durch das Grundgesetz nur auf Staatsbürger beschränkt. Der Natur der Sache nach können sie nur für natürliche Personen gelten, nicht für juristische. Sie können nicht verwirkt werden. Sie begründen Ansprüche des einzelnen an die staatliche Gemeinschaft, seine Unversehrtheit und Freiheit nicht anzutasten. Es sind Ansprüche, die in der Person des einzelnen liegen und nicht durch die Gemeinschaft oder den Staat begründet sind, sondern von diesen nur respektiert werden können. Sie sind also Schutzrechte. Der Staat als Repräsentant der Gemeinschaft erkennt diese Rechte als unmittelbar geltendes Recht an und zwar um der einzelnen willen, die in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft leben, und um der Gemeinschaft willen, die durch die einzelnen lebt. Beide sind von vornherein aufeinander bezogen. Sie sind füreinander da und sie gefährden zugleich einander. Der Staat hat als Repräsentant der Gemeinschaft die Aufgabe, soziale Gerechtigkeit und die Lebensinteressen aller zu wahren. Er muß sich deshalb notwendig in Satz drei durch den Gesetzesvorbehalt auch Eingriffe in die Ansprüche des einzelnen und Einschränkungen vorbehalten, die jedoch das Grundrecht in seinem „Wesensgehalt“ nicht antasten dürfen, wie das Grundgesetz in Artikel 19 Absatz 2 festlegt. Der Absatz 2 des Artikels 2 des Grundgesetzes stellt in dieser Verbindung eine Vermittlung geschichtsmächtiger rechtsphilosophischer Positionen dar, die bis zu Aristoteles (vgl. Politeia I, 2 1252a-1253a) und zur kynisch-stoischen Philosophie zurückreichen und gewöhnlich als Diskussion um das Naturrecht gefaßt werden.

Im Zusammenhang dieser Betrachtung interessiert besonders der Satz eins und aus diesem wiederum das Recht auf Leben. Was ist durch diesen Satz geschützt, welche Ansprüche ergeben sich aus ihm, welche Einschränkungen erfährt er? Es handelt sich bei unserem Grundgesetzartikel um unmittelbar geltendes Recht, damit also um Rechte, die auf dem Klageweg gegen den Staat geltend

gemacht werden können. Nicht gemeint mit dem Grundrecht sind Verhältnisse zwischen Einzelpersonen. Es betrifft Verhältnisse zwischen Einzelpersonen und Staatsgewalt.

Damit sind durch diesen Absatz des Grundgesetzes die elementarsten Bereiche der Freiheit des einzelnen, damit aber einschlußweise auch seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft und dieser ihm gegenüber betroffen. Man kann ein Gesetz jedoch nicht verstehen ohne einen Blick auf seine Geschichte. Wann und in welchem Zusammenhang, aus welcher Veranlassung wurde das betreffende Recht zum ersten Mal ausgesprochen, wie und warum wurde es in frühere Gesetzgebungen aufgenommen und aus welchen Gründen in unser Grundgesetz? Als die drei „klassischen“ Güter, auf die sich die Menschenrechte gründen, gelten Leben, Freiheit und Eigentum. Auch wird seit der Antike in verschiedenen Formen das Widerstandsrecht erwähnt, doch das Recht auf Leben auffallend selten ausdrücklich formuliert. In der Virginia Bill of Rights von 1776 werden als unentziehbare, angeborene Menschenrechte genannt: „Genuß des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.“ In der Déclaration des droits von 1789 kommen die Worte Leben und Glück nicht vor. In der nie in Kraft getretenen, aber als Vorgang bedeutenden Reichsverfassung von 1849 wird in Abschnitt VI Artikel III § 138 die Freiheit der Person als unverletzliches Bürgerrecht erklärt, wie dann auch in der Weimarer Reichsverfassung Artikel 114, aber es findet sich keine Entsprechung zum Grundgesetz 2, 2, 1. Die eben genannten Rechte der früheren Verfassungen des Deutschen Reiches (die Bismarcksche Verfassung enthielt keine Grundrechte, hat aber vieles vom Frankfurter Katalog der Grundrechte verwirklicht) sind im Grundgesetz an zwei verschiedenen Stellen aufgenommen. Einmal, und zwar als allgemeines Menschenrecht, nicht nur als Bürgerrecht, die Freiheit der Person (GG 2, 2, 2), und in Artikel 104: Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung. Eventueller Freiheitsentzug ist einer der Gesetzesvorbehalte GG 2, 2, 3.

Daß das Recht auf Leben und Gesundheit unantastbar sei, ist bereits vor dem Grundgesetz in einigen Länderverfassungen formuliert worden. Eingehender beschäftigt sich die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, Abschnitt I Artikel 2, mit dem Recht auf Leben. (Wir gehen bereits hier auf diese Konvention ein, obwohl sie erst nach dem Grundgesetz beschlossen worden ist, um die Erörterungen nachher nicht auseinanderreißen zu müssen.) Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Leben eines jeden Menschen gesetzlich geschützt und es darf niemand seines Lebens absichtlich beraubt werden, es sei denn in Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils aufgrund der Verurteilung wegen eines Verbrechens, auf das das Gesetz die Todesstrafe setzt. Eine Tötung wird nicht als im Widerspruch zu dem oben genannten Artikel betrachtet, wenn sie das Ergebnis einer Gewaltanwendung ist, die unbedingt notwendig war zur Verteidigung einer Person gegen unrechtmäßige Gewaltanwendung, also zur Notwehr, zur Herbeiführung einer gesetzesmäßigen Verhaftung und zur Verhinderung einer Flucht aus gesetzesmäßiger Haft, und schließlich im Zug gesetzesmäßiger Maßnahmen zur Unterdrückung eines Aufruhrs oder eines Aufstandes.

Der gesetzliche Schutz des Lebens wird in solcher Weise ausdrücklich erst nach dem Zweiten Weltkrieg ausgesprochen. Was es damit auf sich hat, wird aus den Kurzprotokollen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates deutlich, der sich in vier Lesungen vom 11.11.1948 bis 6.5.1949 mit dem Grundgesetz befaßte. Es ging um die Verletzungsvorgänge unter dem Nationalsozialismus: „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, „Ausrottung rassischer oder religiöser Gruppen“, „Liquidation politischer Gegner“. Der staatlich praktizierte, legalisierte oder geduldete Mord sollte abgewehrt werden. Es standen aber auch die medizinischen Experimente an Gefangenen und Wehrlosen vor Augen. Deswegen wurde neben dem Recht auf Leben das auf Unversehrtheit in Satz 1 genannt. (Obwohl das erstere im zweiten logisch enthalten ist, muß man die beiden Grundrechte unterscheiden. Die oft diskutierten Fragen des Züchtigungsrechts, aber auch zum Beispiel der polizeilichen Mittel betreffen die Frage nach der körperlichen Unversehrtheit, aber noch nicht das Recht auf Leben, um das es uns hier vornehmlich geht.) Ferner „sollte die verfassungsrechtliche Grundlage dafür gegeben werden, daß Maßnahmen, wie sie der Nationalsozialismus mit der Zwangssterilisation eingeleitet hatte, nicht mehr durchgeführt werden dürfen“. Dennoch war man sich darüber einig, daß nicht ausgeschlossen sein sollte, von Frührentnern zu verlangen, daß sie sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder um einer erheblichen Minderung ihrer Erwerbsunfähigkeit willen einer Operation unterziehen. Nun ist aber auffallend, daß damals auch ein ganz anderes Problem bereits hereingespielt hat, das dann erst 1974 zum vollen Austrag kam: In einem der Kurzprotokolle ist zu lesen, daß ein von der damaligen Deutschen Partei eingebrachter Antrag, einen besonderen Schutz für das keimende Leben einzufügen, keine Mehrheit fand, weil die Meinung vorherrschend war, daß das zu schützende Gut durch die gegenwärtige Fassung gesichert sei. Und so konnte dann in einer Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, ohne daß Widerspruch angemeldet wurde, ausgeführt werden, daß das keimende Leben in den Schutz dieses Grundrechtes mit einbezogen sei. Daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der vollendeten Geburt beginnt, war damals kein Einwand. Wann Leben beginne, war ebenso wenig in Frage gestellt wie die Nichtzulässigkeit der Tötung. Mit der Einfügung des Rechtes auf Leben in das Grundgesetz war aber nicht bereits an die Abschaffung der Todesstrafe gedacht worden. Ihre Abschaffung ist in Artikel 102 des Grundgesetzes festgestellt worden.

Schon diese wenigen Schlaglichter aus den Vorberatungen des schönen und klaren Grundrechtssatzes GG 2, 2, 1 zeigen, in welches Gestrüpp man gerät, wenn er im Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft angewandt werden soll, wenn berechnete Belange einander gegenüberstehen um der vielen einzelnen willen, die die Gemeinschaft bilden. Aber unaufgebbar wird das Leben jedes einzelnen als ein „Höchstwert“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts, AZ: 1 BVGU 5/77) festgehalten. Schillers Wort aus dem 4. Akt der Braut von Messina: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Übel größtes aber ist die Schuld“, das uns noch wird beschäftigen müssen, scheint nicht in den Gesichtskreis unseres Grundrechts zu kommen. Das Dasein des einzelnen selbst ist höchstes Rechtsgut. Demgegenüber haben weder soziale, noch rassistische, noch politische, noch religiöse Unwertsurteile irgendein Recht. Aber auch nicht

Unwerturteile über krankes Dasein, wie sie 1920 mit großer Wirkung Binding-Hoche („Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, ihr Maß und ihre Form“) unter sehr engen Voraussetzungen ventiliert haben. Der Nationalsozialismus hatte jedoch diese Gedanken so verwerflich in Anspruch genommen, daß keine Stimme mehr laut geworden ist, die die Ansätze von Binding-Hoche für diskutabel erklärt hätte.

Doch ist das Problem nicht erledigt. Spätestens über die Frage nach dem Verfügungsrecht über das eigene Leben kommt es wieder herein. Das Verfügungsrecht über das eigene Leben wird aufgrund des Grundrechts auf Leben von Kommentatoren des Grundgesetzes bestritten (Maunz/Dürig/Herzog). Es ist die Frage, ob damit dem Dasein eines einzelnen höherer Wert eingeräumt werden soll als dem Willen seines individuellen Trägers. Das könnte sich nahelegen, weil das Recht auf Leben, wie jedes Freiheitsrecht, kein Willkürrecht ist. Aber darf das so weit gehen, daß die Pflichten eine den Lebenswillen übersteigende Lebenspflicht einschließen? Nein! Die individuellen Freiheitsrechte gehen auf kynisch-stoische Auffassungen zurück. Zu ihnen gehört aus dieser Tradition auch die Freiheit zum Tode. Christlich ist mit dieser Frage das Gottesverhältnis und nur dadurch mittelbar das Gemeinschaftsverhältnis angesprochen. Das Gottesverhältnis ist aber nichts Justitiales. Sollen nicht die Persönlichkeitswerte hinter Kollektivwerten zurücktreten, so darf die Gemeinschaft nicht ein letztes Recht auf das Leben des einzelnen begründen (wie Aristoteles: Nikomachische Ethik III, 11) im Sinne eines Selbstmordverbots, was ja gewissermaßen ein Gegenstück zur Verwerfung „lebensunwerten Lebens“ durch die Gemeinschaft wäre! Das ist gegen den Sinn der Freiheitsrechte. Es steht aber freilich in Spannung dazu, daß die Gemeinschaft – darauf werden wir noch kommen – Leben und Freiheit bis zu dessen Verlust nicht nur bei freiwillig erwählten Berufen, wie beim Polizeibeamten, sondern auch etwa im Rahmen des Soldatseins in Anspruch nehmen darf, ohne das Recht des einzelnen, sich dem zu entziehen. Von daher gesehen leitet sich aus dem Individualgrundrecht auf Leben nicht das Einzelleben als der Güter höchstes ab. Doch wie dem auch sei: Die Staatsorgane sind wie jeder einzelne verpflichtet, bei versuchtem Selbstmord oder Selbstverstümmelung einzuschreiten. Rechtspflicht zur Hilfe oder Einschreiten gegen eine Rechtsverletzung? Angesichts der Tragweite des „letzten Schrittes“ und der Ambivalenz der Motive (es gibt auch niedere, um am Leben bleiben zu wollen und umgekehrt – siehe Bonhoeffer, Ethik, das Kapitel zum Selbstmord!) sollte man bei Selbstmord nicht von Rechtsverletzung reden, auch wenn veränderte Einstellungen zur Lebens- und Todesverantwortung anderes einmal nahelegen könnten. Es geht um Wertwahrung und Wahrung differenzierter Gesichtspunkte.

Unbeschadet des Willens der Verfassungsväter über eventuelle Zumutungen von Zwangsheilungen zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit – es gibt diese, und sie gelten als vereinbar mit dem Recht auf Unversehrtheit, das manche Kommentatoren, wie auch einige Länderverfassungen, einfach als Recht auf Gesundheit fassen – verbietet sich im allgemeinen ein Heileingriff gegen den Willen des Patienten. Der Patient hat – nach dem Recht! – eine Möglichkeit der Willensbestimmung über sein Leben. Er hat auf diesem Wege dann eventuell

auch die Möglichkeit, zu erzwingen, daß ihm ein Stück passiver Euthanasie gewährt wird. Laut einer AP-Meldung vom 14.1.1978 hat – entsprechend unserer Argumentation – ein amerikanisches Gericht einem 72-jährigen das Recht eingeräumt, sich nicht beide Beine amputieren zu lassen, obwohl dies nach Ansicht der Ärzte innerhalb eines Monats seinen Tod zur Folge haben wird. Aber damit sind wir bereits in einen sehr komplizierten Bereich des Strafrechts eingetreten.

### **III. „Was er webt, das weiß kein Weber“ (Sprichwort)**

Die Vermittlung des einmal gegebenen Gesetzes mit den sich entwickelnden Gegebenheiten der Wirklichkeit und mit anderen Gesetzen

Zwischen erfahrener Wirklichkeit und einigen Folgerungen aus dem Recht auf Leben und Unversehrtheit besteht ein spannungsreiches Verhältnis. Das Recht auf Leben verdankt seine Formulierung und Aufnahme in das Grundgesetz den Mißachtungen des Lebens im NS-Staat. Das Menschenrecht auf Leben wurde im Grundgesetz in der Form eines Grundrechts zu einem unmittelbar geltenden Rechtssatz, während die Bedeutung der Menschenrechte ursprünglich die ist, das Bewußtsein zu bilden, den Gesetzgeber zum Erlassen von Gesetzen zu veranlassen, durch die Menschenrechte verwirklicht werden, und dem Richter bei der Gesetzesauslegung und Rechtsprechung zu dienen. Sie sind dann aber nicht als solche einklagbar. Als unmittelbar geltender, einklagbarer Rechtssatz verlangt das Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit nicht nur von vornherein den einschränkenden Gesetzesvorbehalt, sondern es zeitigt im Verlauf einer weitergehenden Geschichte auch Weiterungen. Es wird gleichsam selbst aktiv, läßt unter veränderten Situationen Möglichkeiten erkennen und zu, an die die Väter des Grundgesetzes noch gar nicht denken konnten. Der Satz steht nun für sich da als in sich selbst und durch GG 1, 1 begründet. Im Gesamten des Grundgesetzes nimmt das ursprünglich bloße Freiheitsrecht auch den Charakter einer Inpflichtnahme des Staates an. Das Menschenrecht als Rechtssatz stiftet auf diese Weise eine heilsame Unruhe, es kann in Konfliktsfällen beim Suchen einer menschengerechten Lösung, aber auch zum rechtsstaatlichen Problem werden (man denke zum Beispiel an die Diskussionen um § 218 StGB).

#### **a) Das Recht auf Leben nur ein Abwehrrecht?**

Bisher war die Rede vom Schutz vor Angriffen gegen das geschützte Leben. Es ist die Frage, ob dazu gehört, daß dieses Leben auch aus sich Ansprüche geltend machen kann. Es nicht anzutasten könnte ja auch heißen, es dahinsiechen, es als Leben auslöschen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage ein denkwürdiges Urteil gefällt, in dem es faktisch sagt, daß das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch einen Mindestinhalt sozialstaatlicher Pflichten enthält. Da aber dieser durch die Sozialgesetzgebung gewährleistet ist und die Intention von GG 2, 2, 1 nicht auf diese Pflichten zielt, können auch aus diesem Grundrecht

nicht über das ohnehin geltende Recht hinausgreifende Ansprüche abgeleitet werden: „Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG räumt dem Einzelnen kein Grundrecht auf angemessene Versorgung durch den Staat ein. Die vom Ausschuß für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates vorgeschlagene Bestimmung über das Recht auf ein Mindestmaß an Nahrung, Kleidung und Wohnung ist später gestrichen und in das Grundgesetz nicht aufgenommen worden. Man hat sich darauf beschränkt, negativ ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu statuieren, das heißt insbesondere den staatlich organisierten Mord und die zwangsweise durchgeführten Experimente auszuschließen. Aus Artikel 2 GG kann daher ein Recht auf Zuteilung bestimmter, das allgemeine Maß öffentlicher Fürsorge übersteigender Renten nicht hergeleitet werden“ (19.12.1951 – BVerGE 1, 97, 104/5). Das einmal formulierte Grundrecht drängte jedoch über die Feststellung hinaus, daß aus GG 2, 2, 1 für den Staat unmittelbar nicht mehr folgen könne als eine negative Statuierung (Grundrecht als Abwehrrecht gegen den Staat) und das Verweisen darauf, daß alles weiter zu Folgernde in die Rechtssetzung eingegangen sei. Die Sozialstaatsklausel GG 20, 1 wirkt, wie GG 1, 1 auch auf GG 2, 2, 1. Zwischen dem o. a. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 14.3.1955 (OVGE 4, 224) bestehen deutliche Akzentunterschiede. Es heißt in dem Lüneburger Urteil: „Der rechtliche Gehalt dieser (GG Artikel 2, Absatz 2/1) den einzelnen zuerkannten Schutzstellung erschöpft sich nicht in Abwehrrechten gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt, sondern hat, gerade weil sich die Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat versteht, einen positiv zu bewertenden Inhalt.“ In diesem Sinne ist wohl auch eine Formulierung im Schleyer-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1977 zu verstehen: „... Diese Schutzpflicht ... gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen...“

## **b) Die Träger des Rechtes auf Leben**

Bei dem Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit handelt es sich um ein Menschenrecht, nicht nur um ein Bürgerrecht. Also sind alle im Geltungsbereich des Grundgesetzes Lebenden mit eingeschlossen. Auch die Gastarbeiter sind Träger dieses Menschenrechts. Insofern die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht die Anerkennung dieser Rechte als allgemeine Menschenrechte einschließen, deren Träger jedermann auch außerhalb der Staatsgrenzen ist, und sie nicht auf Bürgerrechte beschränkt sind, schließt GG 2, 2, 1 moralisch auch die Verpflichtung zur Hilfe in der dritten Welt ein. Und schließlich sind in einem erweiterten Sinn in das Recht auf Leben auch der Umweltschutz und das Problem aggressionsfördernder Umweltbedingungen eingeschlossen. Erstaunlich ist zum Beispiel, wie wenig acht man darauf hat, wie nicht nur Filme und Fernsehfilme, sondern auch die dokumentierende Berichterstattung, gerade, wenn die Bilder die ambivalenten, faszinierend abstoßenden Schauer hervorrufen, faktisch dem Bewußtsein von einem Menschenrecht auf Leben, dessen Träger jedermann ist, entgegenwirken und Gewalt befördern. (Auch wußte Platon wohl, warum er im „Staat“ empfahl, besonders auf die Musik zu achten!)

### **c) Das Recht auf Leben und die Verpflichtung zum Lebenseinsatz in besonderen Berufen**

Die Grenze der persönlichen Freiheits- und Schutzrechte ist, daß sie Rechte aller in der Gemeinschaft sind. Aus diesem Grunde können sie Einschränkungen und Eingriffe erfahren. Das heißt gerade nicht, daß sie unter dem Vorbehalt stehen, bei einer Kollision mit staatlichen Interessen zurückstehen zu müssen, als ob es andere Staatsinteressen als die wohlverstandenen Interessen der Bürger geben dürfe. Dennoch steht dem „Höchstwert“ Leben, dem Schutz des Lebens, der Einsatz des Lebens gegenüber, das Opfer des Lebens. Opfer heißt immer: Lebensanteile, und im Letzt- und Ernstfalle Leben für anderes Leben.

Nun kann man zwar wieder mit Schiller sagen: „Und setzet ihr nicht das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen sein“. Dafür hat er die Bibel und die Ethik auf seiner Seite; aber kann als Rechtspflicht statuiert sein, was nur als freie Tat zu seinem persönlichen Sinn kommt? Kann es Rechtsverpflichtung zum Opfer geben, und wer schützt dann davor, daß in Wirklichkeit gar nicht Leben für Leben gefordert wird, sondern für einen Wahn und unerkanntes Unrecht? Wir haben gesehen, daß im Zusammenhang des Grundrechtes auf Leben ein Kommentar von einem „Zwang, wider Willen leben zu müssen“ spricht. Gibt es dann auch einen entsprechenden Zwang, wider Willen sterben zu müssen? Der „Zwang, wider Willen leben zu müssen“, besagt nicht, daß es nicht Verzicht auf das eigene Leben geben dürfe, wenn er zur Rettung anderer Leben erfolgt. (In Konsequenz dessen, daß es sich bei Leben und Unversehrtheit [Gesundheit] um Rechte handelt, ergibt sich bei deren Opfer zugunsten der Gemeinschaft sogar ein Anspruch gegen den Staat auf vermögensrechtlichen Ausgleich – eine Sache, in der neben sozial Berechtigtem auch viel Verfälschendes steckt!) Es gibt allgemeine Hilfspflichten, durch deren Erfüllung der Tod eintreten kann. Darüber hinaus wird eine Verpflichtung zum Lebenseinsatz niemand bestreiten bei Berufen, die man nicht ergreifen muß, wie zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, technische Hilfsdienste. Auch besteht ein entsprechendes Recht des Staates etwa hinsichtlich der „Berufsgefahr“ eines Staatsanwaltes, eines Strafrichters, eines Strafvollzugsbeamten, überhaupt von jemand, der ein Amt und eine Gewalt für das Allgemeinwohl wahrnimmt und in „besonderen Gewaltverhältnissen“ steht.

### **d) Das Recht auf Leben und der Einsatz des Lebens im Verteidigungsfall – Kriegsdienstverweigerung**

Trotz aller Fragen zu dem Problem Krieg, wie etwa das Problem des sogenannten gerechten Krieges (Verteidigungskrieg) oder das Problem der Zerstörungsmittel eines modernen Krieges, ist als Grundintention festzuhalten: gerade die Selbsterhaltung müßte angesichts dieser Zerstörungsmittel ja gegen den Urtrieb, zu siegen und moralisch zu triumphieren, sprechen (C. J. Burckhardt, Ges. Schriften Band 6, 1971), oder gilt: lieber tot, als unter Lebensbedingungen leben zu müssen, unter denen Leben nicht

mehr Leben ist? Wer aber bestimmt das? Auch die psychoanalytische Sicht des Krieges müßte bei diesen Überlegungen mit herangezogen werden, zum Beispiel Freud: Warum Krieg? (Brief an A. Einstein, September 1932). Absatz 3 des Artikels 4 des Grundgesetzes, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf, stellt keine Ausnahme von der staatlichen Forderung nach Lebenseinsatz dar! Lebensgefährliche Einsätze sind auch im Rahmen dieser Grundrechtsbestimmung zulässig (und als Hilfsdienste auch in allen Fällen und jenseits pazifistischer oder politischer Auffassungen ethisch zumutbar). Ihnen sich entziehen zu können, ist nicht der Sinn der Bestimmung. Sie will nicht die Schonung eigenen Lebens ermöglichen, sondern ermöglichen, anderes Leben zu schonen, weist doch das Recht auf Leben seinem Wesen nach darauf hin, daß jedes Leben ein „ewiges Du Gottes“ (D. Sölle) ist, und tötende Gewalt immer auch eine metaphysische Verletzung. Der Lebens- und Gesundheitseinsatz des Soldaten aber (und möglicherweise auch der des Polizeibeamten) ist verbunden mit einer dem Gesetze nach gerechtfertigten und unter Umständen geforderten Vernichtung oder Verletzung anderen Lebens.

### **e) Das Recht auf Leben, die Todesstrafe und Strafen überhaupt**

Die Todesstrafe wird in den Europäischen Menschenrechtskonventionen nicht als unvereinbar mit dem Recht auf Leben gesehen. Daß eine Änderung des Artikels 102 des GG, durch den die Todesstrafe abgeschafft ist, nach der Auffassung der Verfasser des Grundgesetzes nicht im Widerspruch zum „Wesensgehalt“ des Artikels 2 des GG stünde, geht aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates hervor. Staatliche Übergriffe, nicht Strafen sollten abgewandt werden. Den Artikel 102 des GG also zu streichen und etwas anderes an seine Stelle zu setzen, scheint nach GG Artikel 79 möglich, ohne mit GG Artikel 1 oder Artikel 2 und Artikel 19/2 in Konflikt zu geraten. (So zum Beispiel auch R. Herzog im Evangelischen Staatslexikon, 2. Auflage.) Aber der „Wille des Gesetzgebers“ ist etwas in den jeweiligen Verhältnissen zu Findendes und Festzustellendes – man spricht ja von Rechtsfindung. Es ist möglich, daß er etwas ist, „was im bewußten Willen des Gesetzesverfassers niemals vorhanden war. Der Ausleger kann das Gesetz besser verstehen ...“ (G. Radbruch). Das ausgesprochene Gesetz spricht sich gleichsam selbst weiter aus. Die Frage jedoch, ob die Todesstrafe das Grundrecht auf Leben in seinem Wesensgehalt einschränken würde, ist rational und rechtsphilosophisch nicht schlüssig entscheidbar. Die Argumente für oder gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe – und somit auch für die letzten Inhalte des Rechtes auf Leben – sind ethische und religiöse Argumente, die für oder gegen ihre Notwendigkeit statistische und psychologische Erfahrungsbeweise. Im Bundestag haben sich bisher die Argumente gegen die Notwendigkeit und gegen die Zulässigkeit durchgesetzt (vgl. u. a. E. Müller-Meinigen jr. in „Die Rache ist mein – Theorie und Praxis der Todesstrafe“, Stuttgart 1961 mit Beiträgen von A. Koestler, A. Camus, E. Müller-Meinigen jr., F. Nowakowski).

Nachdem nun aber der Ruf nach der Todesstrafe im Gefolge der Morde des Jahres 1977 wieder erneut laut wird, und zum Beispiel der Vorsitzende der „Kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Bayern“, der Kronacher Dekan Friedrich H. Höfer laut *epd* in der 1. Ausgabe 1978 des Blattes „Erneuerung und Abwehr“ fragte, ob der Staat das Leben vieler Unschuldiger aufs Spiel setzen dürfte, um wenigen Mördern wie den Terroristen das Leben zu erhalten, und ob die Ablehnung der Todesstrafe nicht mehr ideologische als theologische Gründe habe, und eine Notstandsgesetzgebung forderte, die zum Schutze der Bürger auch die Todesstrafe vorsieht, sei vom „Recht auf Leben“ her zur Überlegung gegeben:

Bei der Todesstrafe würde es sich um eine gezielte, strafende Vernichtung anderen Lebens handeln, die aufgrund eines von der Allgemeinheit (im demokratischen Rechtsstaat) beschlossenen Gesetzes als gefordert und gerechtfertigt und im Namen des Volkes vollzogen gilt. Es handelt sich nicht um ein Töten aufgrund einer Konstellation, in der Leben gegen Leben steht und es dann die Frage ist, für welches Leben das staatliche Recht eintreten soll. Auch indirekt handelt es sich nicht darum, denn dann müßte es ja statistische Belege für die abschreckende Wirkung der Todesstrafe geben, die es nicht gibt, oder die Gefangenenfreipressung funktionieren, auf die sich die Regierung in unserem Staate im Falle der Stammheimer Häftlinge gerade nicht einließ. Es handelt sich bei der Todesstrafe auch nicht um ein Töten im Zusammenhang eines Krieges oder eines Polizeieinsatzes oder einer Notwehr. Solches Töten hat nämlich dem Prinzip nach nichts mit dem Töten eines Wehrlosen zu tun und nichts mit Strafe, und es muß von solchem Verständnis und von solchem Anschein unter allen Umständen ferngehalten werden! Das Töten im Vollzug der Todesstrafe wäre nach alledem also Töten eines Wehrlosen, der sein Recht auf Leben, der seine Zukunft verwirkt hat. Nun läßt aber GG 2, 2, 1 in gar keinem Falle die These von einem lebensunwerten Leben zu, sei es, daß behauptet wird, es habe keine Zukunft mehr, was zur Forderung und Rechtfertigung der aktiven Euthanasie gedient hat, sei es, daß behauptet wird, es dürfe keine mehr haben, was zur Forderung und Rechtfertigung der Todesstrafe gedient hat. Werden die beiden verschiedenen Dinge *Euthanasie* und *Todesstrafe* unter dem Oberbegriff lebensunwerten, weil zukunftslosen Lebens gefaßt, so befindet man sich auf dem Boden überindividualistischer und faschistischer Staatsauffassung. Unschädlichmachung und Abschreckung – obwohl erwiesenermaßen die Todesstrafe diese Wirkung nicht hat – sind dann die Funktionen von Maßnahmen und Recht, und der Straftäter gewinnt die Bedeutung eines Volksfeindes und Schädlings, und dieser letztere Begriff verbindet dann auch mit dem Euthanasieobjekt. (Zur lebenszerstörenden Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben vgl. Bonhoeffer, *Ethik*, „Das Recht auf das leibliche Leben“.) Gerade diese heillose und psychologisch so verräterische Begriffsvermischung wehrt das Grundrecht auf Leben ab. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gehört das Problem der Euthanasie zum Gebiet der medizinischen Ethik – das Recht auf Leben kann das Recht auf Euthanasie einschließen – das der Todesstrafe in den Zusammenhang der Strafzwecke, von denen freilich im Fall der Todesstrafe nur die Sühne übrigbleibt. Die Schwierigkeit bei der Todesstrafe ist dann, ein denkbares Interesse des Straftäters an einem zu schützenden Rechtsgut

nachzuweisen und so von einer Anerkennung der Strafe durch den Täter auszugehen, oder eine Einwilligung in das, „was seine Taten wert sind“, zu konstruieren, die „man seiner Vernunft notwendig zutrauen muß“ (Kant, Metaphysik der Sitten). Anders würde man aber von der Individualität des Täters absehen und nur die Tat in den Blick nehmen. Nur die Tat anzusehen würde aber schon den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Denn wenn zwei dasselbe tun, ist es unter Umständen durchaus verschieden zu würdigen. Daß sich persönliche Interessen denken lassen, denen auch der Tod dient, etwa die Tilgung einer Schuld, so daß der Täter gesühnt eintritt in ein ewiges Leben, kann der Staat nicht als eine Begründung für seine Rechtsprechung aufnehmen, denn es teilen nicht alle seine Bürger solchen subjektiven Glauben. Dem Gläubigen entsteht kein Verlust dadurch, daß sein Glaube in diesem Falle keine Berücksichtigung in der Argumentation findet. Gegenüber dem Ungläubigen aber würde eine solche Aufnahme eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeuten. Es zeigt sich an dieser Erörterung, daß Tötung als Strafmittel überhaupt nicht eindeutig zu machen ist. Das liegt im Wesen des Todes, der einmal Erlösung und einmal Schrecken ist, der ersehnt und geflohen wird. Schillers Satz vom Leben als der Güter höchstes nicht gegenüber dem größten Übel, der Schuld, hat eine persönliche ethische Bedeutung und eine Bedeutung für die Frage der Deutung des Todes. Ihn aber zur strafrechtlichen Rechtfertigung heranzuziehen, übersteigt die menschliche Zuständigkeit, andere zu strafen, auch wenn dieses Strafen Amtsausübung ist, das heißt nichts mit einer persönlich-moralischen Überlegenheit des Richters zu tun hat.

Schließt das Grundrecht auf Leben im Blick auf die Todesstrafe letzten Endes also deren Ablehnung ein, weil es die Ermöglichung von neuem Leben auch nach der Schuld einschließt, so schließt es im Blick auf das *Strafrecht* überhaupt und im Blick auf den *Strafvollzug* – unbeschadet aller Strafzwecke – Verstehenspflicht und Resozialisierungsversuch ein. Der letzte Zweck des Rechtes ist, dem Leben zum Leben zu helfen. Dazu gehört ebenso die Wahrung des Schuldprinzips um der Verantwortlichkeit und somit der Würde des Menschen willen wie die Einbeziehung des Menschen in seiner psychischen und sozialen Bedingtheit. Wird nur ein Prinzip verfolgt, sei es das der Gerechtigkeit (Vergeltung) und der Abschreckung oder das der Sicherung und Besserung im Blick auf das konkrete und vergesellschaftete Individuum, so gerät man immer in eine Sackgasse. Das trifft auch für die Tendenz einer Überführung des Strafrechtes in ein Besserungs- und Bewährungsrecht zu, „das sowohl klüger wie menschlicher als Strafrecht wäre“ (Radbruch). Jescheck macht die damit zusammenhängenden Probleme allgemeinverständlich deutlich in dem Aufsatz: „Das deutsche Strafrecht im internationalen Zusammenhang“ in der Zeitschrift „Universität“, Oktober 1975, S. 1069ff. Es heißt dort an einer Stelle: „Der Wert des Schuldprinzips liegt einmal in dem Schutz des straffälligen Menschen vor unverdient schweren Eingriffen des Staates, die unter Berufung auf die Notwendigkeit von Erziehung, Therapie oder Sicherung vorgenommen werden könnten ...“ Die sogenannte Zweispurigkeit der kriminal-rechtlichen Rechtsfolgen, die, in der Weimarer Republik vorbereitet, 1933 geschaffen wurden, läßt diese Problematik deutlich erkennen: neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe gibt es Maßregeln

der Besserung und Sicherung, die einem von der Tatschuld unabhängigen Bedürfnis dienen, nämlich den Täter zu bessern(!) und die Allgemeinheit zu schützen. Die Gefahr einer sozialen „Strafrechtsauffassung“, die sich gar nicht Vergeltung und Strafe zur Aufgabe machen will, ist die eines Umschlags in ein Maßnahmenrecht, das wieder überindividuelle Züge annimmt, in dem über des einzelnen Einpassung befunden wird. Dessen letzte Konsequenz wäre, Gesinnungen und Gedanken mit einzubeziehen. Das aber widerspricht dem Gerechtigkeitsgedanken und dem Rechtssicherheitsbedürfnis ebenso wie dem Recht auf Leben als einem Recht gegen Übergriffe des Staates und der Gesellschaft. So kennt zum Beispiel Schweden, das die Freiheitsstrafe am radikalsten zurückdrängt, anstatt dieser freiheitsentziehende Maßregeln von unbestimmter Dauer.

Durch das Recht auf Leben ist also der ganze Strafrechtsbereich berührt und gefragt, angefangen von der Höchststrafe bis hin zur Frage, was strafbar sein kann und aus welchem Grunde, und bis hin zur Respektierung der Menschenwürde der Inhaftierten, auf die diese einen Anspruch haben wie geistig Behinderte und Irre.

Ein ungelöstes und gefährliches Problem sind *politische Straftaten*. Deshalb nämlich, weil in ihrer Würdigung die durch das Recht auf Leben geforderte Einbeziehung der Täterwürdigung zum Problem wird. Auf der einen Seite sind neben die klassischen Tatbestände des Hochverrats und Landesverrats als Staatsschutzdelikten die Tatbestände der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates getreten, zu denen auch Straftaten zählen, „zu deren Verwirklichung eine Richtung auf Staatsbestand und Verfassungsgrundsätze nicht erforderlich ist, die aber erfahrungsgemäß die Tendenz in sich tragen, das Gemeinwesen für staatsfeindliche Bestrebungen ‚reif‘ zu machen“ (Blei). Auf der anderen Seite steht das Schuldprinzip, das das staatliche Strafen auf solche Taten einschränkt, „deren Verwerflichkeit der Täter selbst erkannt hat oder doch erkennen konnte und wo davon ausgegangen werden darf, daß der Täter das richterliche Unwerturteil über seine Tat ehrlicher Weise nachvollziehen kann. Lediglich die sogenannten Überzeugungstaten bleiben davon ausgeschlossen: die Taten also, in denen der Täter bewußt, aber im Erleben sittlicher Verpflichtung gegen die Rechtsordnung verstößt; diese Taten stellen das staatliche Strafen jeweils im Ganzen in Frage, denn in ihnen zeigt sich, daß die Rechtsordnung insoweit nicht vom sittlichen Bewußtsein der betreffenden Täter mitgetragen wird“ (Schmidhäuser). Daß damit gefährlich argumentiert werden kann und wurde, liegt auf der Hand. Deshalb überwiegt in allen Staatsschutzfragen das Tatprinzip, das heißt eine überindividuelle Rechts- und Staatsauffassung. In der Bundesrepublik verbindet sich das mit einer Kriminalisierung: „Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Prävention sind nicht nur die mit einschlägigen Straftatbeständen verknüpften Eingriffe in die Freiheit, sondern auch die mit der Verurteilung verbundene Diskriminierung zu berücksichtigen. Daß der Revolutionär nicht nur als Gegner, der unschädlich gemacht werden muß, sondern als Verbrecher gilt, stärkt die psychologische Position

der Träger der Staatsgewalt.“ (Schneider in der 2. Auflage des Evangelischen Staatslexikons).

Die Weimarer Republik kannte für einige politische Straftaten die Festungshaft (bis zur einheitlichen Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht 1970 „ehrenhafte Einschließung“). Dies bewahrte vor Kriminalisierung und trug politischen Überzeugungstaten Rechnung. Aber die Weimarer Republik scheiterte. Sie scheiterte trotz des Erlasses eines von Radbruch entworfenen Gesetzes zum Schutze der Republik und der Einrichtung eines besonderen Staatsgerichtshofes als Folge des Mordes an Walter Rathenau. Das jetzige Kriminalisierungsgefälle bei nicht unbedenklicher Einbeziehung der Gesinnung und „erfahrungsgemäßen Tendenz“ in den Tatbestand ist aber ebenfalls nicht ohne große Gefahr für den Bestand des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates. Schneider gibt auch (ebenfalls 2. Auflage des Evangelischen Staatslexikons) zu: „Mit der Verfeinerung und Ausweitung des politischen Strafrechts tritt im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat aber auch die Gefahr in Erscheinung, die Grenzen zwischen dem Staatsfeind, dem Revolutionär und dem Gegner der jeweiligen Regierung, der Opposition, zu verwischen.“

Das Verhältnis von Straftaten, die politisch motiviert sind, aber eindeutig Straftaten sind (zum Beispiel Mord), zu der Schaffung von Straftatbeständen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (also nicht Hoch- und Landesverrat) und der faktischen Einbeziehung der politischen Gesinnung in den Straftatbestand führt oft zu äußerst schwierigen Problemen. Nicht zuletzt führt es zum Umschlag von der individualistischen Respektierung des Überzeugungstäters in die Abstempelung des „Politischen“ zum gefährlichsten Verbrecher. Eben weil er Gesinnungstäter ist, ist seine Abstempelung zum Volksfeind, zum wahren Schädling naheliegend, gegenüber dem der Triebverbrecher mehr Nachsicht verdient. Das Strafrecht der UdSSR etwa kriminalisiert von vornherein alle politischen Vergehen, auch die nicht gewalttätigen, zu denen auch die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit gehört, soweit sie die Jugendunterweisung betrifft (Claudius/Stephan, Amnesty International, München-Wien 1976, S. 135), und nonkonforme Gesinnung ist Irresein. Das ist konsequent. Man muß sich vor solcher Konsequenz hüten. Das bedeutet das Zugeständnis, daß es politische Prozesse gibt und auch geben muß, auch wo es sich um die Verurteilung von Taten handelt, die ohne Ansehung der Person und des Motivs freilich kriminell sind.

Ein Staat, der politisch motivierte Straftaten in kriminelle oder in Irresein einebnet, verwechselt sich mit der Vollendung der Geschichte, bzw. mit der Vorwegnahme dieser Vollendung in sich. Aber es kann der Staatsschutz doch nur der Selbstschutz der staatlichen Gemeinschaft sein als Schutz des relativ Besten und unter den Gegebenheiten Vernünftigsten, das sie erreicht hat. Die Anfrage, die politisch motivierte Straftaten bedeuten, hebt ihre unter Umständen scharfe Bestrafungsnotwendigkeit freilich nicht auf, sollte aber auch nicht überhört werden. In diesem Zusammenhang sollte nicht nur der oft erschreckende Sprachgebrauch der Boulevardpresse und der Politiker gegenüber dem politischen Gegner und auch dem politischen Verbrecher zu denken geben, dem

das Recht auf Leben nach solchen Äußerungen oft eher abgesprochen wird als manch anderer „Bestie in Menschengestalt“, die wiederum auch ihre psychologischen Verteidiger findet, sondern auch die Äußerung von Bundesrichter Simon (dpa-Meldung, 19.1.1978), der die Terroristengefahr nicht herunterspielt, aber gleichzeitig feststellt, daß die Gesinnungsschnüffelei „die Leuchtkraft der Verfassungsordnung“ verdunkle. Die streitbare Demokratie werde am verlässlichsten durch streitbare Demokraten geschützt. Gerade eine Generation, die für die Irrtümer ihrer Jugend so sehr auf Nachsicht angewiesen sei und die „ihren Staat mit zahllosen alten Nazis aufgebaut hat“, sollte ihren Kindern die Chance lassen, Irrtümer durch Lernprozesse praktischer Bewährung zu überwinden.

Im Problem des politischen Strafrechts spiegelt sich das *Grundproblem des Strafrechts* überhaupt. Es kann verantwortbares Strafrecht immer nur sein, indem es weiß, daß es nicht eine letztgerichtliche Scheidung vornehmen kann: Tod dem Tödlichen, damit Leben zum Leben kommt, Trennung also von dem, was vom Leben trennt, es beschädigt und zerstört. Von einem solchen letzten Gericht, das durch solche Scheidung und Verwerfung dem Leben dient, indem es das Leben ans Licht bringt, sprechen religionsgeschichtliche Vorstellungen, die mit dem menschlichen Bewußtsein verbunden sind, daß mit dem Leben die Forderung, ihm gerecht zu werden, gegeben ist und daß Urteilen also notwendig mit dem Leben verbunden ist. Aber gerade zu solchem dem Leben Gerechtworden gehört das Wissen, daß menschliches Strafrecht zwar teilnimmt an der Intention solcher letzten Verwirklichung von Leben durch Urteil und Scheidung, daß es diese Verwirklichung aber nie leisten kann. Ja, daß auch zwischen Recht und Moral, die es ja mit der Selbstbeurteilung zu tun hat, ein schwieriges Verhältnis besteht. So schaut auch das sich recht verstehende und das heißt sich bescheidende und sich im Vorläufigen wissende Recht nicht lediglich auf die Tat, auch nicht die abscheulichste, schaut auch nicht bloß auf deren Vergeltung und Abschreckung, die der Seelen Abscheulichkeit, die sich hinter den Vergeltungs- und Abschreckungsforderungen verbirgt, oft erst recht hervorholt und so dem Leben „gewiß nicht nützt. Denn wo immer sich ein Gericht wie ein letztes gebärdet, ohne Bewußtsein auch von seiner Begrenztheit und Verflochtenheit in Verfehltheit und unentwirrbare Widersprüchlichkeit, wird es durch solche Anmaßung zur Fratze und zur Unrechtsinstitution. Zuständigkeit, Notwendigkeit, auch Schärfe, nicht nur des Gedankens, und Demut und auch Erschrecken gehören zusammen in dem Amte, das dem Recht auf Leben dienen soll, das das Recht jedes einzelnen, der vielen einzelnen ist, die die Gesamtheit bilden, nicht aber das der Gesamtheit als eines Organismus, der dem einzelnen vorgeordnet wäre.

#### **f) Das Recht auf Leben, wenn Leben gegen Leben steht, und die unvermeidliche und evtl. gebotene Tötung (Notwehr, Sicherheitsorgane, Krieg, Umsturz)**

Wo Leben gegen Leben steht ist es die Frage, für welches Leben das staatliche Recht eintreten will. Nur aufgrund dieser Alternative bzw. wenn es möglich ist, dieses Modell zugrunde zu legen, kann Notwehr zugelassen werden und darf es die staatliche Inpflichtnahme

zur Lebensversehrung oder -vernichtung geben. Dazu gehört eine unvermeidliche Tötung im Zusammenhang unvermeidlicher Gewaltanwendung bei gesetzesmäßiger Verhaftung oder zur Verhinderung von Flucht aus gesetzesmäßig verhängter Haft durch gesetzliche Organe. Das Niederschlagen eines Aufruhrs ist schon wieder etwas anderes. Es geht da, wie im Krieg, nicht mehr um die Tötung bestimmter einzelner.

Zur Notwehr für sich ist keine Zivilperson verpflichtet. Sie ist nur gestattet zur Verteidigung gegen unrechtmäßige Gewaltanwendung. Zur Tötung verpflichtet sie ohnehin nicht. Im Gegenteil! Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel würde bei einer Notwehr nur die Unvermeidlichkeit eine Tötung vor dem Gesetz rechtfertigen. In der Bundesrepublik gilt das auch für Polizeieinsätze. Eine Änderung für diese würde zu einer in ihren Folgen schwer absehbaren, gefährlichen Weiterung führen. Es ist das Problem, ob die Herausforderung dazu gegeben ist und angenommen werden sollte.

Darf nun aber die Tötung von nicht beruflich zu Sicherheitsorganen Gehörenden, vom wehrpflichtigen Bundesbürger also, verlangt werden, wenn dieser die vorgegebene Alternative für unzutreffend und als im allgemeinen Lebensinteresse nicht für gegeben hält? Oder wenn er gar die Frage, für welches Leben der Staat eintreten soll oder für welche Belange er beiderseitige unspezifische Tötungen zumutet und in Kauf nimmt, anders beantwortet als der Staat? Hat an dieser Stelle die Staatsraison ihre Grenze? Der Bürger kann ja zur Bundeswehr und zum Bundesgrenzschutz einberufen werden (GG 12a, 1)! Kann das ein Fall von GG 4, 3 sein? Aber wie soll dann in einem Ernstfall organisiert werden? Wäre das nicht vielmehr der Anfang vom Ende der bestehenden staatlichen Gemeinschaft und wird der Staat nicht versuchen müssen, unter Inanspruchnahme des wohlverstandenen Interesses für alle, sich durchzusetzen?

Das Grundrecht auf Dasein und Unversehrtheit hat ideell eine hemmende Funktion für gewalttätige politische Aktivitäten, indem es festhält, wozu jegliche politische Aktivität dienen sollte: dem Leben. Es gestattet nicht die Tötung und Versehrung, das Blut der anderen, wobei auch das eigene riskiert wird, im Dienste der Geschichte, im Dienste einer das Töten vielleicht rechtfertigenden Zukunft, wie eine Zahl zu kalkulieren (vgl.: Camus, „Der Mensch in der Revolte“, und ganz besonders den schönen Text von Saint-Exupéry in „Dem Leben einen Sinn geben“, dtv Nr. 86: „Blutendes Spanien“. Es heißt dort Seite 75: „Hier habe ich den Widerspruch berührt, den ich nicht lösen kann. Denn die Größe des Menschen beruht nicht allein auf dem Schicksal der Gattung: jeder einzelne ist ein Reich.“). In diesem Zusammenhang ist das Recht auf Leben freilich auch geeignet zur Rechtfertigung derer, die jeweils die Macht inne haben, gegen Umsturz zu dienen. Untermischtes Unrecht bliebe auch der gerechtesten Sache, und zu ihren „Opfern“ (ob sie's sein wollen oder nicht) gehören immer die Toten beider Seiten: Leben für Leben anderer, das Lebensrecht hatte, unbeschadet dessen, was es sonst noch alles wollte.

## g) Das Recht auf Leben und das Lebensopfer

Die Entwicklung in der Bundesrepublik in jüngster Zeit hat nun zu einer Weiterung der Probleme um das Recht auf Leben geführt. Im Falle des Antrags beim Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Geiselnahme am Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer, die Bundesregierung solle die Forderung der Geiselnnehmer erfüllen und bestimmte inhaftierte Mitglieder der RAF freilassen, um dadurch das Leben Schleyers zu retten, konnte es weder um die Unmöglichkeit des Schutzes des Lebens eines Bürgers durch den Staat gehen – dieser Schutz wäre unserer Erkenntnis nach möglich gewesen, die Forderungen der Geiselnnehmer hätten erfüllt werden können – noch darum, über einen bestimmten, nach dem Gesetze unschuldigen Zivilisten ein Lebensopfer für die Gemeinschaft und die Rechtsordnung zu verhängen – das Grundgesetz kennt nicht ein von einem einzelnen Bürger zu forderndes Lebensopfer für die Allgemeinheit oder die Staatsraison. Dies wäre bewußtes Einwirken der staatlichen Gewalt auf das Einzelleben des Bürgers, das durch das Grundgesetz vor dieser geschützt ist. Auch ließe sich schwerlich das Modell einer allgemeinen Hilfespflicht konstruieren, durch deren Erfüllung der Tod eintreten kann – noch um eine Einsatzzumutung aus einem besonderen Gewaltverhältnis – Hanns Martin Schleyer war kein Repräsentant staatlicher Gewalt und kein Diplomat. Es gibt für den einzelnen nur als Glied der organisierten Einheit verpflichtenden Lebens Einsatz. Von einem Kriegseinsatz auszugehen, war nicht gerechtfertigt. Dennoch wurde da nicht ein beliebiger Zivilist entführt, sondern, in der Sprache der Entführer, ein erstrangiger Träger, Repräsentant und Diener des Systems.

Ist GG 2, 2, 1 durch eine Situation an seine Grenze gekommen, die fundamental von der verschieden ist, der der Artikel seine Einfügung in das Grundgesetz verdankt? Blockiert er, außer im Kriegsfall, so zu reden, wie Richard Löwenthal formuliert hat: „Wenn von Polizisten erwartet wird, daß sie für die Gemeinschaft sterben, dann ist nicht einzusehen, warum dies für einen Politiker nicht gilt. Eine Gemeinschaft, für die niemand mehr bereit ist zu sterben, ist eine sterbende Gemeinschaft.“? Ist dem Polizeibeamten zuzumuten, seine Haut zu Markte zu tragen, wenn Entführer Freipressungserfolge kalkulieren könnten? Verlangt die veränderte Situation eine Erweiterung des Personenkreises über die in einem besonderen Gewaltverhältnis Stehenden hinaus? Muß dann an so jemand im Zweifelsfall und wenn es die Ordnung des Allgemeinwohls verlangt, die Zumutung des Lebensopfers gestellt werden, entsprechend dem polizeilichen Schutz, unter den er gestellt wird, da es sich bei ihm um einen Repräsentanten einer Gesellschaftsordnung handelt?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Oktober 1977 (Aktenzeichen 1 BVGU 5/77) konnte nicht auf diese Frage eingehen, stellte aber im Sinne GG 2, 2, 1 die Begrenzung des Schutzes des Einzellebens als eines Freiheitsrechtes um der vielen einzelnen willen fest, die im Schutze des Lebens einbegriffen sind. Die Gemeinschaftsgrenze des Freiheitsrechtes eines einzelnen wurde deutlich, wobei Gemeinschaft gerade nicht als Gruppierung, sondern als zu schützende einzelne verstanden wurde. Kann der Staat

potentiell das Schutzrecht aller einzelnen verletzen um der Schutzrechtsforderung eines einzelnen willen? Das war das Problem: „Wie die staatlichen Organe ihre Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des Lebens erfüllen, ist von ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entscheiden. Sie befinden darüber, welche Schutzmaßnahmen zweckdienlich und geboten sind, um einen wirksamen Lebensschutz zu gewährleisten. Die Eigenart des Schutzes gegen lebensbedrohende terroristische Erpressungen ist dadurch gekennzeichnet, daß die gebotenen Maßnahmen der Vielfalt singulärer Lagen angepaßt sein müssen. Sie können weder generell im Voraus normiert noch aus einem Individualgrundrecht als Norm hergeleitet werden. Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger. Eine wirksame Wahrnehmung dieser Pflicht setzt voraus, daß die zuständigen staatlichen Organe in der Lage sind, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles angemessen zu reagieren. Schon dies schließt eine Festlegung auf ein bestimmtes Mittel aus. Darüber hinaus kann eine solche Festlegung insbesondere deshalb nicht von Verfassung wegen erfolgen, weil dann die Reaktion des Staates für Terroristen von vornherein kalkulierbar würde. Damit würde dem Staat der effektive Schutz seiner Bürger unmöglich gemacht. Dies stünde mit der Aufgabe, die ihm durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gestellt ist, in unauflösbarem Widerspruch.“

Indem das Bundesverfassungsgericht so entschieden hat, hat es den Weg frei gemacht in einer ohnmächtigen Lage, der Argumentation des Hohenpriesters Kaiphas, Johannesevangelium, Kapitel 11, 50 beizutreten: „Ihr versteht nichts, auch seht ihr nicht ein, daß es euch besser ist, daß ein Mensch stirbt an Stelle des Volkes und daß nicht das ganze Volk zugrunde gerichtet werde.“ War da ein Schuldloser gemeint?

Und wie hätte die Frage ausgesehen, wenn es sich um dieselbe Staatsraison und dasselbe Drehtürenprinzip der Freipresser bei einem Preis von 91 Lufthansapassagieren gehandelt hätte? Das stand ja zum Zeitpunkt des Schleyer-Urteils mit auf dem Spiel! Diese 91 waren nun wirklich keine Repräsentanten von Staat und Gesellschaft. Hätte das Bundesverfassungsgericht eine Klage der 91 einzelnen im Grundsatz anders entscheiden müssen als die des einzelnen? Hätte die Regierung dann noch die Handlungsfreiheit für den Einsatz des Bundesgrenzschutzes gehabt? Oder war das Schicksal der 91 von vornherein anders kalkulierbar? Und inwieweit ist dies rechtserheblich?

Als Schlußfolgerung bleibt, daß das Grundrecht auf Leben grundsätzlich auch einschließt, daß die Hingabe des Lebens zugemutet werden kann, und zwar nicht nur als Risiko für bestimmte Berufsgruppen und Repräsentanten und nicht nur als Forderung in Einsätzen für Polizeibeamte oder im Kriegsfall und nicht nur im Zusammenhang mit allgemeinen Hilfepflichten, sondern für jedermann kann sie zur notwendigen Zumutung werden um der Jedermanns willen. Dabei bleiben die Gründe für die Einfügung des Rechtes auf Leben ins Grundgesetz als Schutzrecht für den einzelnen gegenüber dem Staat uneingeschränkt in Geltung. Gleichwohl ist die Zumutung des Lebensopfers durch staatliche Organe nicht mit

dem rechtfertigenden Notstand zu begründen. Denn Recht auf Leben kann es dem Wesen der Sache nach nicht nur lediglich zusammen mit Lebensverpflichtungen, sondern zugleich nur zusammen mit der Bereitschaft zum Lebensopfer geben. Hier treten Recht und persönliche Moral freilich insofern auseinander, als die Bereitschaft zum Zugemuteten nicht Rechtspflicht, sondern nur Sache der persönlichen Einsicht, Freiheit – und Liebe! – sein kann, soll die Pflicht nicht zerstörerische Gefühle hervorrufen. Der Rechtsschutz des Lebens und die rechtliche Zumutung eines Lebensopfers bestehen beide unabhängig von der mit ihnen auch gemeinten persönlichen Haltung und gehen dieser voran. Auch wenn es rechtens sein kann und nicht etwa grundgesetzwidrig zu sein braucht, einem einzelnen das Lebensopfer zuzumuten, so bleibt doch bis zum letzten Augenblick die Pflicht erhalten, dieses Leben zu retten und vor den Auswirkungen der Zumutung zu schützen. Das ist die Spannung, daß das Recht der vielen einzelnen auch das Recht des einzelnen ist. Für einen einzelnen müssen unter Umständen viele einzelne mit ihrem Leben einstehen (Rettungsdienst, aber auch passiv für seine Fahrlässigkeit und Schuld) und umgekehrt auch der einzelne für die vielen einzelnen bis zum Hingegebenwerden. Dabei verbietet es sich ebenso, in Lebensmengen zu rechnen, wie es sich verbietet, sie bei Entscheidungen nicht im Auge zu haben.

Daß von der Gemeinschaft der Anspruch auf ein Lebensopfer ausgeht, ist nicht nur nicht im Widerspruch zum Recht auf Leben jedes einzelnen Gliedes der Gemeinschaft, sondern ist ein Bestandteil dieses Rechtes. Der einzelne kann dieses Recht nur haben als Glied der Gemeinschaft, auf die seine Existenz von vornherein bezogen ist, ohne daß die Gemeinschaft deswegen dem einzelnen vorgeordnet wäre. Er kann sein Recht auf Leben also nicht haben, ohne daß es nicht auch die anderen haben, mit denen er lebt, letztlich alle Menschen. Er kann es also nicht haben, ohne daß er für deren Recht eintritt. Will der einzelne diese Zumutung nicht annehmen, so spricht das nicht gegen die Berechtigung der Zumutung, sondern gegen seine fehlende Beziehung und gegen seinen Mut.

Der Staat selbst befindet sich mit einer solchen Zumutung gleichsam auf einer Gratwanderung. Es ist der Grat zwischen einem demokratisch-individuellen und einem überindividuellen Staatsverständnis, das den gerechten Anspruch der übergreifenden sozialen Form auf Opfer zerstörerisch mißbraucht. Mit Opfer ist dabei jede Art geforderten oder zugemuteten Lebenseinsatzes gemeint, jede Art geforderter oder zugemuteter Hingabe des Lebens, aber nicht eine strafende. Der zerstörerische Mißbrauch des Opfers verbindet sich mit der Vorstellung der Ehrenhaftigkeit seines Todes, auch gerade wo die Ehre und der einzelne zerbrochen werden.

Paul Tillich hat in einem Abschnitt seiner kleinen Schrift über das Dämonische diese Problematik und Gratwanderung so zusammengefaßt (Gesammelte Schriften VI, S. 51f): „Die soziale Dämonie wirkt sich wie alle Dämonie in einer geistigen, sinnhaften Form aus. Der einfache Formmangel freilich, die Schwäche eines sozialen Gebildes, ist nicht dämonisch. Wohl aber die Herrschaft einer übergreifenden, unantastbaren, das Leben tragenden Form, die in

sich das Bild des Zerstörerischen hat und zwar so hat, daß es wesensmäßig mit ihrer tragenden, schöpferischen Kraft verbunden ist. So die heiligen Dämonien der Macht- und Erossphäre ... So die profanen Dämonien der gleichen Sphäre, von denen unten zu reden sein wird. Nicht im Chaos, sondern in der höchsten, symbolkräftigsten Form einer Zeit ist die soziale Dämonie zu suchen. Dort nur gewinnt sie ihre Macht. – Gegenstand der dämonischen Zerstörung ist die im sozialen Zusammenhang stehende Persönlichkeit und der von ihr getragene soziale Zusammenhang selbst. Es handelt sich hier also nicht um die Zerspaltung des Persönlichen von der eigenen psychischen Tiefe her, sondern um die Zerbrechung des Persönlichen durch die übergreifende soziale Einheit. Es gibt vom Sozialen her ein Zerbrechen des Einzelwillens bis zur Vernichtung seiner physischen Grundlage, die notwendig ist und als Opfer der natürlichen Willkür für den geistigen Zusammenhang bejaht werden muß. Gerade in diesem Opfer des unmittelbaren Seins offenbart die Persönlichkeit ihre Freiheit, ihre Persönlichkeitsart. Insofern von der Gemeinschaft der Anspruch auf dieses Opfer ausgeht, ist sie nicht dämonisch. Dämonisch wird das Zerbrechen der Persönlichkeit in dem Augenblick, wo Macht und Eroswille zu ihrem zerstörenden Ziel die übergreifende soziale Form und ihren gerechten Anspruch auf Opfer benutzen, wo es darum auch nicht nur zu einer Vernichtung der physischen Grundlage der Persönlichkeit, sondern zu einem Zerbrechen ihrer geistigen Selbstmächtigkeit kommen kann. Die Dämonie des Staatlichen, Kirchlichen, Wirtschaftlichen ist da anschaulich, wo die Heiligkeit dieser Sozialformen, ihr Recht auf Opfer, zerstörerisch mißbraucht wird – womit in der Konsequenz die Selbstzerstörung, nämlich die Erschütterung des Glaubens an ihre Heiligkeit, verbunden ist. Auch hier zeigt sich das Doppelengesicht des Dämonischen in seiner unheimlichen Dialektik wie in der Plastik der Volksreligionen.“

### ***Biblische Anmerkung zum Rat des Kaiphas***

Kaiphas argumentiert im Johannesevangelium Kapitel 11, Vers 49f mit dem kleineren Übel. Dieser Grundsatz hat zahlreiche Entsprechungen in den Überlieferungen der alten Welt. Er ist für sich genommen schon deshalb schlimm, weil er in Lebensmengen rechnet, ohne im Blick zu haben, daß jeder einzelne „ein Reich“ (Exupéry) ist. Er steht aber bei Kaiphas in dem Zusammenhang der Tradition, daß von der zürnenden Gottheit das Opfer eines Schuldigen um der Gemeinschaft willen verlangt wird, also im Zusammenhang einer gebotenen Selbstreinigung der Gemeinschaft, wie sie zum Beispiel in dem Büchlein des Propheten Jona überliefert ist. Jona fordert die Matrosen auf, ihn ins stürmische Meer zu werfen, denn er sei der Schuldige, um dessen willen sie in Todesgefahr geraten seien. Das Meer hörte auf zu tosen, als die Männer Jona über Bord geworfen hatten (Jona 1,4-16). Das Motiv der Selbstreinigung der Gemeinschaft durch Ausschluß und Tötung, Opferung des Schuldigen als Versöhnungsopfer, steht auch hinter der Rechtfertigung der Todesstrafe eines sich als überindividuellen Organismus verstehenden Staatswesens: Opfer an und für die eigene Reinheit und Größe des anders mit sich Unversöhnten. Der Übeltäter soll aus der Mitte des Volkes ausgemerzt werden,

denn das Volk soll ein heiliges Volk sein, lehrt auch das alttestamentliche Gesetz. Kant schreibt in der „Metaphysik der Sitten“ von der Notwendigkeit der Hinrichtung des Mörders, damit „die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte“.

Kaiphäs versteht sich als Anwalt seines Volkes und seiner Religion. Er kann Jesu messianischen Anspruch trotz der unleugbaren Wunder nicht annehmen, weil Jesus gegen das Gesetz verstößt (vgl. Johannes 9,16!). Das Gesetz ist die Lebensordnung des Volkes, dem sich der einzelne zu unterwerfen hat. So ist Jesus in des Kaiphäs Augen am Volk schuldig geworden. Im Namen des Volkes, seiner Existenz und seines Friedens, muß man sich von ihm befreien (Johannes 11,47f).

Kaiphäs verkennt die Lage und sagt doch zugleich die Wahrheit. Wider Wissen und Willen hat er recht. Er meint zwar, daß er Jesus als am Volk schuldig Gewordenen um des Volkes willen dem Tode ausliefern solle. Aber Jesus ist kein Schuldiger, sondern ein Befreier, und so sagen des Kaiphäs Worte auf den Jesus bezogen, wie Kaiphäs ihn nicht sieht (Johannes 9,35ff), daß sein Hingegebenwerden als Unschuldiger, in das er frei einwilligt und es auf sich nimmt, es ist, wovon nicht nur das Volk, sondern alle einzelnen leben (Johannes 11,51f). Jesus ist die Lebensgestalt als Hingabe, Zuwendung und Vergebung in dem Lebensganzen, in dem immer Leben vom Leben anderer lebt (Johannes 10,11-13). Nicht durch Ausmerzung des Schuldigen wird man dem Leben gerecht, sondern durch Anwaltschaft und Stellvertretung, denn nur diese dient dem Leben. Damit hat aber auch der Begriff des Opfers die Verwirklichung erfahren, die in den religiösen Opfervorschriften, die reine Opfertiere forderten, schon immer vorgebildet war. Nicht durch die Todesstrafe am Bösen wird der Gemeinschaft gedient und nicht durch geforderte Ehrentode, die den einzelnen im Grunde gar nicht achten, sondern als Mittel für „höhere“ Volks- und Staatszwecke mißbrauchen, vielmehr durch die freie, eintretende Tat des einzelnen.

Es darf wohl angemerkt werden, daß der Tod des Flug-Kapitäns Schumann an solchem Opfertum teilhatte. Denn wäre er in Aden nicht zu seiner Maschine zurückgekehrt, so wäre mit Repressalien gegen die Passagiere zu rechnen gewesen. Bei seiner Rückkehr – ob ihn dazu sein Beruf verpflichtete oder nicht, fällt dafür nicht entscheidend ins Gewicht – hatte er selbst mit Repressalien zu rechnen.

## **h) Das Recht auf Leben – Verwirkung und Gnade**

Das Grundrecht auf Leben übersteigt letzten Endes das, was ein Recht überhaupt aussagen und was aufgrund eines geltenden Gesetztes durchgeführt werden kann. Es ist nur zusammen mit der Hingabebereitschaft zu haben. Letzten Endes beinhaltet es ein Leben-sollen jedes Einzellebens als metaphysische Absicht. Immanente Gesichtspunkte und der Lebenswille – den auch ein Tier hat – begründen noch kein Recht auf Leben, aber es ist ein Verständnis mit ihnen gegeben für das Leben-wollen und Abscheu vor

der Barbarei des Zerstörens. Recht auf Leben kann, wohl verstanden und trotz der juristischen Möglichkeit, nicht heißen, daß ein Recht auf das eigene Leben reklamiert wird (was fiktiv Hanns Martin Schleyer in dem als zulässig anerkannten Antrag beim Bundesverfassungsgericht tat – tatsächlich hat den Antrag ja sein Sohn gestellt. Hanns Martin Schleyer schrieb aus seiner Geiselhaft an Helmut Kohl, wie erst nach seinem Tode mitgeteilt wurde: „Ich habe nie um mein Leben gewinselt“). Das eigene Leben hat man, und man kann es höchstens moralisch verwirken. Das Leben anderer ist zu achten und zu reklamieren. Wo das Lebensrecht des anderen nicht geachtet wird, wird das eigene verwirkt. Ein Verwirkthaben festzustellen, steht der Justiz nicht zu. Sie kann in ihrer Beschränktheit nur ausgehen von der metaphysischen Absicht mit dem Leben, nämlich daß es leben soll. Von daher besagt das Grundrecht auf Leben eine Schutzpflicht, um dem Einzelleben und den vielen gleichberechtigten Leben nach bestem Vermögen Leben zu ermöglichen. Dem Verwirkthaben gegenüber gibt es nur Gnade. Die Gnade ist der letzte, Wert und Urteil überwindende Ausdruck des Lebensollens des Lebens. Sie ist Gottes Recht. Darin aber, daß Verwirkthaben auszusprechen menschlicher Justiz nicht zukommt, wird diese Gnade erfahrbar als Weiter-leben-dürfen mit verwirktem Lebensrecht. Die Geschichte von Kains Brudermord (1. Buch Mose 4,1-16) macht dies bereits deutlich. Sie „setzt die Blutrache in der Menschheit, in der der Brudermord möglich ist, zwar voraus; die Setzung Gottes aber tritt an die Stelle der Blutrache und verbietet sie“ (Westermann, Genesis I, S. 424). Kain „steht unter dem Fluch Gottes; aber kein Mensch hat das Recht, in diesen Strafvollzug Gottes einzugreifen“ (a.a.O.). Kain ist nicht untauglich geworden. In den Versen 17-22 desselben Kapitels ist von der durch die Kainssöhne geförderten Kultur berichtet im Zusammenhang mit Kapitel 2,15 und 3,23. (Vgl. Westermann, a.a.O., 464-467 und 786).

#### **IV. Das Recht auf Leben und die Menschenrechte**

Die Menschenrechte werden einmal als Freiheitsrechte bezeichnet, ein andermal als Schutz- oder Abwehrrechte, und sie werden immer mit der Würde des Menschen in Verbindung gebracht, in der sie zweifelsohne wurzeln. Damit hängt zusammen, daß sie als bloße Anspruchsrechte nicht verstanden bzw. nur gegen ihren Sinn verstanden werden können. Anderes widerspräche dem Begriff und dem Wesen der Würde.

Die Idee der individuellen Freiheitsrechte geht auf kynisch-stoisches Gedankengut zurück. Die Stoa sah das Wesen des Menschen darin, daß er „von Natur“ Anteil an der Gottheit, an der Weltvernunft hat. Die Stoiker auf dem römischen Kaiserthron haben aus diesem Geiste heraus das allgemeine Bürgerrecht im römischen Reiche verliehen. Jeder hat der Möglichkeit nach an der Weltvernunft teil. Das Neue des Christentums in der hellenistischen Welt war das Verständnis des Sünderseins des Menschen und die Liebe. Die Liebe sieht in jedem Menschen das ewige Du Gottes. Das meint aber nicht eine Aussage darüber, was der Mensch „von Natur aus“ sei. Von Natur aus ist er aber jedenfalls von vornherein auf den Mitmenschen bezogen. Die

Liebe beharrt nicht auf Menschenrechten, Freiheits- und Anspruchsrechten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, die einen vorstaatlichen Ursprung haben, also auf die göttliche Abkunft des Menschen. Das der Liebe und der Menschenwürde Gemeinsame ist von Luther als das niemanden und jedermann Untertan-sein formuliert worden. Die Auffassung von Schuld und Sünde macht das Christentum skeptisch gegenüber Emanzipationsgewinnen als wirklichen Gewinnen für die Menschlichkeit, obwohl die Theologie des Geistes auch eine Emanzipationstheologie ist („Der Geist weht wo er will“, Johannesevangelium). Kynisch-stoische Philosophie, biblische Verheißung und die christliche Trias von Sündenverständnis, Liebe und Geist vermischen sich in den Ausprägungen der abendländischen Menschenrechtsgedanken.

Jede durch die Aufnahme und die Beachtung von Menschenrechten geprägte geschichtliche Situation bedarf von den Menschenrechten her auch wieder der Korrektur. Keine „Verwirklichung“ von Menschenrechten durch die Wirklichkeit des Menschen hält dem mit den Menschenrechten Gemeinten stand. Die Französische Revolution hatte die Befreiung von staatlicher Willkür gebracht. Aber der uneingeschränkte Liberalismus und Kapitalismus des 19. Jahrhunderts führte zu einer neuen Abhängigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produktionsmittel und des Handels, zur Abhängigkeit von den Wirtschaftsmächten. Die Menschenrechte galten als staatsabwehrende Freiheitsrechte. Ihre Grenze war das Recht anderer, in das nicht eingegriffen werden durfte. Das öffentliche Recht sollte gelten als „ein schmaler, schützender Rahmen, der sich um das Privatrecht und vor allem um das Privateigentum legt“ (Radbruch, Rechtsphilosophie). Das führte zu einer Ungleichheit der Lebensverhältnisse, zu einer wirtschaftlichen Schwäche großer Bevölkerungsschichten, die dem Gerechtigkeitsempfinden Hohn sprach. Im konsequenten Gegenzug dazu mißbilligte Marx – u. a. im Gefolge der deutschen idealistischen Philosophie (Hegel, später Fichte) – die persönlichen vorstaatlichen Freiheitsrechte, weil sie den Egoismus förderten. Das Privatinteresse müsse mit dem Allgemeininteresse zusammenfallen („Zur Judenfrage“, und, mit Engels zusammen: „Die heilige Familie“).

Im sozialen Rechtsstaat, als der sich die Bundesrepublik versteht, fällt durch den Gleichheitsgrundsatz und die Sozialstaatsklausel dem Staat die Aufgabe zu, wenigstens soweit sozialordnend tätig zu werden, daß die wirtschaftliche Ungleichheit insoweit ausgeglichen wird, daß grobe Ungerechtigkeit und Not beseitigt oder zumindest gemildert werden. Gleichheitsgrundsatz und Sozialklausel werden zum Teil aber auch als so weitreichend angesehen, daß auf ihrer Grundlage die Überwindung des herrschenden Wirtschaftssystems gefordert wurde. Die Grundrechte selbst (das heißt Programmsätze der Menschenrechte, die zu subjektiv öffentlichen Rechten geworden sind) werden dann als gesellschaftlich-politische Funktionsfaktoren gesehen. So heißt es zum Beispiel in der Darlegung einer neueren Theorie: „Sinn der Eigentumsgarantie ist nicht der Schutz der Persönlichkeit oder des spezifischen Sachbedarfs, sondern Gewährleistung der Teilnahme aller am Kommunikationssystem der Wirtschaft“ (Lohmann). So

wird die Wirkung der Grundrechte selbst auch wieder abhängig von der Theorie über sie, und im Lichte solcher Theorien zeigt sich ihre Vielschichtigkeit.

Der amerikanische Präsident Roosevelt sagte zu Beginn seiner Politik des New Deal (1933) zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und zur Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Reformen den Amerikanern Sicherheit und Freiheit zu. Sicherheit und Freiheit von Angst zu vermitteln, ist ein Ziel der Menschenrechtsverwirklichung. Denn der Angst ausgeliefert zu sein, verzerrt die Lebensäußerungen, verzerrt das Leben selbst, ist eine der fundamentalsten Ursachen seiner Beschädigungen. Aber nie werden Maßnahmen und Rechte die Angst letztlich bannen können. Sie können helfen, Angst abzubauen. Sie werden aber im Übermaß belastet, wo die persönliche Fähigkeit, Angst zu ertragen, immer geringer wird und ihr Schwinden nach außen in Sicherheitsverlangen verlagert wird. (Viele Menschen sind gar nicht mehr fähig und bereit, sich leidend auf die Welt einzulassen, leben vielmehr aus Selbstschutz an ihr vorbei.) Auch verwirklichte Menschenrechte könnten die Liebe zwischen den Menschen und die religiöse Verankerung nicht ersetzen und die Verquickung von Angst und Schuld letztlich nicht lösen. Von der religiösen Haltung her will der Angst durch Vertrauen und durch einen Mut begegnet werden, die nicht in Verhältnissen gründen, sondern auf Verhältnisse zurückwirken können. Es sind aber durch die Religion Recht und Staat niemals aus ihren nicht nur schützenden und ordnenden, sondern auch fördernden Verpflichtungen entlassen. „Es dürfte jedoch eine echte Verpflichtung für politisch verantwortlich denkende Menschen sein, zum Entstehen solcher gesellschaftlicher Zustände beizutragen, in denen auch den normalen Menschen, die keine radikalen Nonkonformisten sind, ein möglichst moralisches Handeln möglich wird.“ (C. F. von Weizsäcker, „Das moralische Problem der Linken und das moralische Problem der Moral“, in „Der Garten des Menschlichen“.) Dazu gehört eine Basis, die durch gerechte Gesetze, durch Rechtssicherheit und durch praktikable wirtschaftliche und soziale Ordnungen ein Klima bewirkt, das nicht zu Angst Anlaß gibt.

Der Inhalt der Menschenrechte kann nie in einem endgültigen Katalog formuliert werden. Die Funktion und Bedeutung von Formulierungen ist den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unterworfen. Weiterführende Aussagen müssen immer neu gefunden, der Sinn muß immer neu angeeignet werden. Gerade an dem Recht auf Leben kann man sich das deutlich machen. Aus der Sicht von Ländern der dritten Welt, in denen der Frage einer wirtschaftlich gesicherten Existenz ein Vorrang zukommt, ist der Streit in der Bundesrepublik um die Interpretation der Grundrechte relativ gleichgültig. Wir haben gesehen, daß man bei der Auslegung des Rechtes auf Leben, das als ein negatives Statusrecht (Abwehrrecht gegen den Staat) ins Grundgesetz kam, gar nicht daran vorbei kam, nachdem es einmal da stand, ihm auch einen positiven Inhalt zuzuerkennen, „gerade weil sich die Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat versteht“.

Es hat also auch eine wirtschaftliche Seite. Wo der wirtschaftlichen Existenz aller in einem Land ein absoluter Vorrang zukommen muß, kann das auch auf Kosten des Menschenrechts als

Freiheitsrecht gehen müssen. Der Satz: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“ ist allerdings nicht in der dritten Welt geprägt worden! Aber er zeigt „schlagwortartig verdichtet, daß liberale Freiheitsrechte allein, wenn sie nicht mit einer gesicherten materiellen Existenz verbunden sind, dem Menschen wenig nützen. Der Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid ist im übrigen, richtig verstanden, ein Kampf für die Freiheit des Menschen, dessen Legitimität die westlichen Staaten gerade von ihrem menschenrechtlichen Grundkonzept aus nicht leugnen können“ (Tomuschat). Grob formuliert kann man sagen, daß „Fressen“, das heißt die wirtschaftliche Existenz, und „Moral“, das heißt die Achtung der Freiheitsrechte, als zwei Seiten unlöslich im Recht auf Leben verbunden sind. Sie können und dürfen jedoch nicht als eine Stufenfolge getrennt werden im Sinne eines „Erst ... dann“, als ob es um der wirtschaftlichen Sicherung willen eine gerechtfertigte Unmoral der öffentlichen Gewalt geben dürfe und damit Schutzlosigkeit des einzelnen als Notstand. Das würde gebotene Einschränkungsmaßnahmen um der wirtschaftlichen Lebenssicherung willen im Sinne des Menschenrechts auf Leben gerade in Mißkredit bringen. Beide Seiten des Rechts auf Leben kommen zur Geltung in den beiden internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte einerseits sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits, die 1966 die Vollversammlung der UN verabschiedet hat. Sie werden zusammen als „The International Bill of Human Rights“ bezeichnet und entstanden aus dem Verlangen, der Erklärung der Menschenrechte von 1948 eine verbindliche rechtliche Form zu geben. Die Ratifikationen durch die Mitgliedsstaaten gingen freilich sehr schleppend ein, erst 1975 lag die jeweils vorgesehene Mindestzahl von 35 vor, und in den UN gibt es nun die Vertragsstaaten der beiden Übereinkommen und diejenigen, die sie nicht ratifiziert haben. Doch damit ist nur ein kleiner Teil der UN-Menschenrechtsproblematik angedeutet.

## V. Das Recht auf Leben und das heile Leben

Menschenrechte, gerade auch das Recht auf Leben und Unversehrtheit, sind auf jeden Fall mißverstanden, wenn ihre Träger mit ihrem Recht gegenüber Staat und Gesellschaft bewußt oder unbewußt einen letzten Anspruch an das Leben meinen, an Gott oder an das Schicksal, so daß daran, daß das Recht zuteil wird, die Erfüllung des Lebenssinnes hängt. Weder läßt sich ein Lebenssinn als formulierte Menschenrechte fassen, noch sichert ihre Gewährung eine Empfänglichkeit für dessen Erfüllung.

Es seien in diesem Zusammenhang nur einige Sätze als Denkanstöße zitiert und einige Bemerkungen hinzugefügt.

Zum Leben:

„Denn wer sein Leben erhalten will, der wird's verlieren; wer aber sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden“ (Matthäus 16,25). Schillers Reiterlied aus Wallensteins Lager wurde bereits zitiert: „Und setzet ihr nicht

das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen sein“.

### Zu Gesundheit und Unversehrtheit:

„Wenn dir aber dein rechtes Auge Ärgernis schafft, so reiß' es aus und wirf's von dir. Es ist besser, daß eines deiner Glieder verderbe und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde“ (Matthäus 5,29).

Dabei ist nicht an Selbstverstümmelung gedacht, sondern daran, daß man unter Umständen gerade ein ganzer Mensch bleibt in der Begrenzung, im Verzicht, im Mißachten und Überschreiten von Grenzen aber sich verliert: als Halber ganz, als alles gewinnen Wollender sich verlierend. Hierher gehört auch die leere Pflege der eigenen Gesundheit und Unversehrtheit, als seien sie die höchsten Güter und der Lebenssinn selbst, sowie alle Wehleidigkeit.

Bei Thomas Mann begegnet in einem Brief die Bemerkung: Glück ist Luxus.

Es gibt also keinen moralischen Anspruch auf Glück. Diese Äußerung mag befremdlich klingen, denkt man an die Virginia Bill of Rights, aber auch an eine der deutschen Aufklärung so verhaftete, schöne Schrift wie Herders „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“, wo er sagt, daß die „ächte und einzige Bestimmung“ der Kinder dieser Erde sei „glücklich zu sein“. Allen Menschen ist „dasselbe Recht zum Genuß des irdischen Lebens“ gegeben (VIII/5). Sehen wir einmal ab von denjenigen Äußerungen Herders, die Urzustände idealisieren und der europäischen Zivilisationsgeschichte, der Entwicklung und dem Staat kritisch gegenüberstehen, so bleibt als wichtiger Gesichtspunkt, daß bei ihm Tätigkeit und Glück zusammengehören, aber nicht so, daß man sich durch die eine das andere erarbeitet, sondern des Menschen Bestimmung ist die beglückende Tätigkeit selbst (den Garten zu bebauen und zu bewahren, Genesis 2. Zum Wert der Arbeit um ihrer selbst willen ist auch die altchinesische Überlieferung des Tschang-Tse zu beachten!). Ein solches Arbeitsverständnis meint dann aber nicht einfach Produktion, sondern schließt den Einsatz für Wahrheit und Gerechtigkeit mit ein, also letztlich auch Hingabe, weil man vom Leid bewegt wurde, vom Leben ergriffen ist, vom Recht auf Leben, nicht lediglich vom eigenen, isolierten Anspruch.

Ein wahres und echtes Leben, ein verantwortliches Leben, das nicht bei sich selbst bleibt und um sich selbst kreist, wäre das nicht ein „glückliches“ Leben? Freilich, wo ist in unserer Lebenswelt, in der man nach Funktionen aufgeteilt existiert, überhaupt noch ein Ort möglicher Ganzheit und damit möglicher Freiheit?

Die entfremdeten Zivilisationsverhältnisse, verbunden mit Verbrauchswerbung und Konsumappellen, zerstören die Glücksfähigkeit des Menschen, „während die Glücksangebote und -möglichkeiten sich weiter vermehren ...“ (D. Sölle). Vorgaukeln von Glücksmöglichkeiten, und dann die Enttäuschung, weil man doch leer blieb! Doch: „langsam/ verlieren wir das Bewußtsein/ von unseren Verlusten“ (G. Kunert). In solchen Zusammenhängen

gesehen, im Blick auf die Aufgabenstellung in der Welt, hat Thomas Mann sicher recht, und es besteht kein Widerspruch zu Herder.

Der Genuß des irdischen Lebens: Die einen haben nicht das Nötigste und haben ihn deswegen nicht, oder sie werden dazuhin noch gequält. Die anderen können Arbeit und Haben von Gütern und Möglichkeiten nicht mehr sinnvoll miteinander verbinden und haben ihn deswegen nicht. Aber lediglich die Regelung von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen bringt ihn auch nicht. Herder weiß von dem persönlichen Anteil dabei, und er verwechselt nicht Glück und Seligkeit, deren der Mensch im Letzten hier nicht fähig sei, noch sie erschaffen könne.

Vielleicht aber dämmert wieder etwas vom verschütteten Begriff eines wahren Lebens und dem Verlangen nach Erfüllung, wenn wir die Worte alter Verheißung von einem ganzen, nicht zerbrochenen, nicht von sich selbst entfremdeten und nicht zerstörten Leben hören und sie den aus dem Matthäusevangelium zitierten Sätzen gegenüberstellen. Ohne jene andere biblische Linie wären diese Sätze auch der Möglichkeit grausamen Mißbrauchs ausgesetzt. Es sind die Verheißungen vom Reiche des Friedens und der Gerechtigkeit, der Freude und der Wonne, wo es nicht mehr Kummer und Seufzen gibt, für niemanden. Als Beispiel für eine solche Verheißung sei Jesaja 35,1-10 genannt:

„... Aber die Wüste und Einöde wird lustig sein, und das dürre Land wird fröhlich stehen und wird blühen wie die Lilien.

Sie wird blühen und fröhlich stehen in aller Lust und Freude. Denn die Herrlichkeit des Libanon ist ihr gegeben, der Schmuck Karmels und Sarons. Sie sehen die Herrlichkeit des Herrn, den Schmuck unseres Gottes.

Stärket die müden Hände und erquicket die strauchelnden Knie!

Saget den verzagten Herzen: Seid getrost, fürchtet euch nicht! Sehet, euer Gott, der kommt zur Rache; Gott, der da vergilt, kommt und wird euch helfen.

Alsdann werden der Blinden Augen aufgetan werden, und der Tauben Ohren werden geöffnet werden;

alsdann werden die Lahmen springen wie ein Hirsch, und der Stummen Zunge wird Lob sagen. Denn es werden Wasser in der Wüste hin und wieder fließen und Ströme im dürren Lande.

Und wo es zuvor trocken gewesen ist, sollen Teiche stehen; und wo es dürr gewesen ist, sollen Brunnenquellen sein. Da zuvor die Schakale gelegen haben, soll Gras und Rohr und Schilf stehen.

Und es wird daselbst eine Bahn sein und ein Weg, welcher der heilige Weg heißen wird, daß kein Unreiner darauf gehen darf; und derselbe wird für sie sein, daß man darauf gehe, daß auch die Tore nicht irren mögen.

Es wird da kein Löwe sein, und wird kein reißendes Tier darauf treten noch daselbst gefunden werden; sondern man wird frei sicher daselbst gehen.

Die Erlösten des Herrn werden wiederkommen und gen Zion kommen mit Jauchzen; ewige Freude wird über ihrem Haupte sein; Freude und Wonne werden sie ergreifen, und Schmerz und Seufzen wird entfliehen.“

Da ist von einem Leben die Rede, das zu sich selbst gekommen ist, von einem Leben, dem nicht mehr Lebensfeindliches untermischt ist, nicht Ungerechtigkeit, Feindschaft, Neid, Zerstörung. Da wird nicht mehr verwundet, geschlagen, getötet, wird nicht mehr zerrissen und zertrennt. Es ist ein heiles, unversehrtes Leben. Deshalb ist gleichzeitig von einem Gericht die Rede, Gericht über das, was Leben zerstört oder beschädigt und seiner „Verwirklichung“ (biblisch: seinem Kommen, seiner Zukunft) im Wege steht, was von ihm trennt. Wo Tränen abgewischt sind, wo der Traurige getröstet ist, wo kein Hungeriger mehr ist und kein Durstiger und wo sich erfüllt, was wir zuweilen für Augenblicke erahnen, wenn ein geliebter und lange ersehnter Mensch zur Türe hereinkommt und wir sagen „jetzt ist alles gut, wo du da bist“ – da braucht man keine Menschenrechte mehr als Programmsätze zu verkündigen und keine Grundrechte mehr zu garantieren und zu interpretieren, da sind sie erfüllt.

Sind diese Verheißungen Träume? Heiles, unversehrtes Leben, jenseits aller Schreie und allen Jammers, das ist in seiner Fülle etwas, was außer unserer Verfügung liegt. Es kann nicht herbeigezwungen werden, und doch ist es die ganze Sehnsucht, die hinter dem Recht auf Leben und Unversehrtheit steht, eine Sehnsucht, die über dieses unheile, an Leib und Seele versehrte Leben hinausgeht und hinausweist, wie alle Menschenrechte. Gerade von daher fordern sie den Einsatz heraus für eine menschengerechte Welt, in der nicht einer an den anderen und die vielen an Ziele und Mächte ausgeliefert sind, durch die das Leben von Menschen mißachtet und verraten wird, und der Mensch durch den Menschen geängstigt ist.

Werden beim Kampf um die Geltung der Menschenrechte diese von ihrem über den persönlichen und den Gruppenbelang hinausgehenden Grunde gelöst, in dem sich Sehnsucht, Verheißung und Hoffnung treffen, so erfährt dieser Kampf jene selbstischen Verfälschungen, deren verschiedene Ausprägungen wir in diesen Zeilen öfter genannt haben.



Peter Klemm, geboren am 3.3.1925 in Reutlingen. 1955 Pfarrdienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. 1970 nach Berlin. Zur Zeit Unterricht am Burckhardthaus in Neuem Testament und Dogmatik.